

RS Lvwg 2016/12/27 VGW- 031/026/10146/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.12.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.12.2016

Index

L40009 Sonstige Polizeivorschriften Wien;

L40019 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Wien

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

Norm

WLSG §1 Abs1 Z2

StGG Art. 14

EMRK Art. 9

1. StGG Art. 14 heute

2. StGG Art. 14 gültig ab 23.12.1867

1. EMRK Art. 9 heute

2. EMRK Art. 9 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998

3. EMRK Art. 9 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998

Rechtssatz

§ 1 Abs. 1 Z. 2 WLSG stellt insoweit ein Kommisivdelikt per omissionem dar, als auch derjenige wegen Verwirklichung der bezeichneten Verwaltungsübertretung bestraft werden kann, der – obwohl ihm anderes möglich gewesen wäre – es unterlassen hat, den in seiner Wohnung erzeugten ungebührlich störenden Lärm abzustellen (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268; VwGH 26.9.1990, 89/10/0224; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149). Es handelt daher einerseits derjenige tatbestandsmäßig, der selbst in ungebührlicher Art und Weise störenden Lärm verursacht, andererseits aber auch derjenige, der es unterlässt, den in seiner Wohnung von anderen ungebührlich erzeugten störenden Lärm zu unterbinden. Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, WLSG stellt insoweit ein Kommisivdelikt per omissionem dar, als auch derjenige wegen Verwirklichung der bezeichneten Verwaltungsübertretung bestraft werden kann, der – obwohl ihm anderes möglich gewesen wäre – es unterlassen hat, den in seiner Wohnung erzeugten ungebührlich störenden Lärm abzustellen (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268; VwGH 26.9.1990, 89/10/0224; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149). Es

handelt daher einerseits derjenige tatbestandsmäßig, der selbst in ungebührlicher Art und Weise störenden Lärm verursacht, andererseits aber auch derjenige, der es unterlässt, den in seiner Wohnung von anderen ungebührlich erzeugten störenden Lärm zu unterbinden.

Offenkundig kann dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, selbst ungebührlicher Weise störenden Lärm erzeugt zu haben, zumal er selbst weder gesungen noch geschrien hat. Daher galt es zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in sonstiger Weise für die im gegenständlichen Kellerlokal bei der von ihm zumindest mitveranstalteten Gospelmesse erzeugten Geräusche einstehen muss. Das Kellerlokal wurde vom Beschwerdeführer im eigenen Namen gemietet und stand somit in seiner Verfügungsgewalt. Die Messe und der daraus resultierende Lärm haben in voller Kenntnis und im Willen des Beschwerdeführers stattgefunden. Es wäre dem Beschwerdeführer auch möglich gewesen, die Lärmerregung zu unterbinden oder zumindest auf ein zumutbares Ausmaß zu reduzieren, weshalb dem Beschwerdeführer eine Begehung durch Unterlassung vorzuwerfen ist.

Schlagworte

Lärmerregung; Rücksichtslosigkeit; Messfeier; Kommissivdelikt per omissionem; ungebührlich störenden Lärm erregt; unterlassen, Lärm abzustellen; laut schreien; aktive Begehung; Spruchkorrektur; Doppelbestrafung; Verteidigungsinteressen gewahrt; psychisches Befinden; Wohlempfinden; Schalldämmung; Religionsfreiheit; Zumutbarkeit; Ruhestörung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2016:VGW.031.026.10146.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at